

Herzlich Willkommen zum Vortrag

„Entscheidungsmaßstäbe außerhalb der DIN EN 1176!“

Mario Ladu

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
durch die IHK Rheinhessen für Spielplatzgeräte

Darstellungen von Mängeln aus der Praxis

Die in den nachfolgenden Bildern zu erkennenden Spielplatzgeräte bzw. deren Hersteller sollen nicht herabwürdigt werden, sondern es soll aufgezeigt werden wie schwierig es ist bei solchen komplexen Entwicklungen die entsprechenden technischen Regeln zu beachten.

Europäische Normen

DIN EN 1176 : 2008 Teil 1-11 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden

DIN 18034 – Spielplätze und Freiräume zum Spielen

DIN EN 14974 : 2006 – Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten

DIN EN 15312 : 2007 – Frei zugängliche Multisportgeräte

Geschichte der Spielplatzgeräte - Normung

- ✚ 1976 Veröffentlichung des Entwurf der DIN 7926 -Teil 1.
- ✚ Die deutsche Norm DIN 7926 T1-T5 wurde Anfang der 90er Jahre als Grundlage für eine europäische Norm (EN) herangezogen.
- ✚ 1999 Veröffentlichung der europäischen Norm für Kinderspielgeräte DIN EN 1176.
- ✚ Seit dem 01.08.2008 gilt die überarbeitete DIN EN 1176 - Ausgabe 2008. Die DIN EN 1177 wurde zu diesem Zeitpunkt in die DIN EN 1176-Teil 1 integriert.
- ✚ Für die Spielplatzgerätehersteller ist die DIN EN 1176 : 2008 verbindlich seit 01.06.2009 umzusetzen.

Erläuterung zu den Normen

- ✚ Die Sicherheit von Spielplatzgeräten wird in Deutschland generell durch das **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)** geregelt. Für den Verbraucher gilt das GPSG als **Schutzgesetz**.

Im GPSG wird unmissverständlich festgelegt:

Jeder, der Spielplatzgeräte in Deutschland herstellt oder in Umlauf bringt, hat grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Spielplatzgeräte :

- den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- für den Benutzer sicher sind
- für Dritte sicher sind.

- ✚ Die EN 1176 ist im Sinne des GPSG eine **Sicherheitsnorm**.

Entscheidungsmaßstäbe außerhalb der DIN EN 1176

Weitere Maßstäbe für die Sicherheit sind:

- ✚ Maßstäbe der Kommunalversicherung
- ✚ Regelwerk der Unfallkasse
- ✚ EK – Beschlüsse
- ✚ Urteile als Richterrecht

Maßstäbe der Kommunalversicherung

Spielhütten

Bei Hütten mit einem Innendurchmesser
> 2,00 m ist ein zweiter Eingang
notwendig

Maßstäbe der Kommunalversicherung

Kunstobjekte

Geräte und Einrichtungen, hierzu zählen auch Kunstobjekte, die auf oder in der Nähe von Spielplätzen errichtet werden, müssen die Anforderungen an Spielplatzgeräte erfüllen.

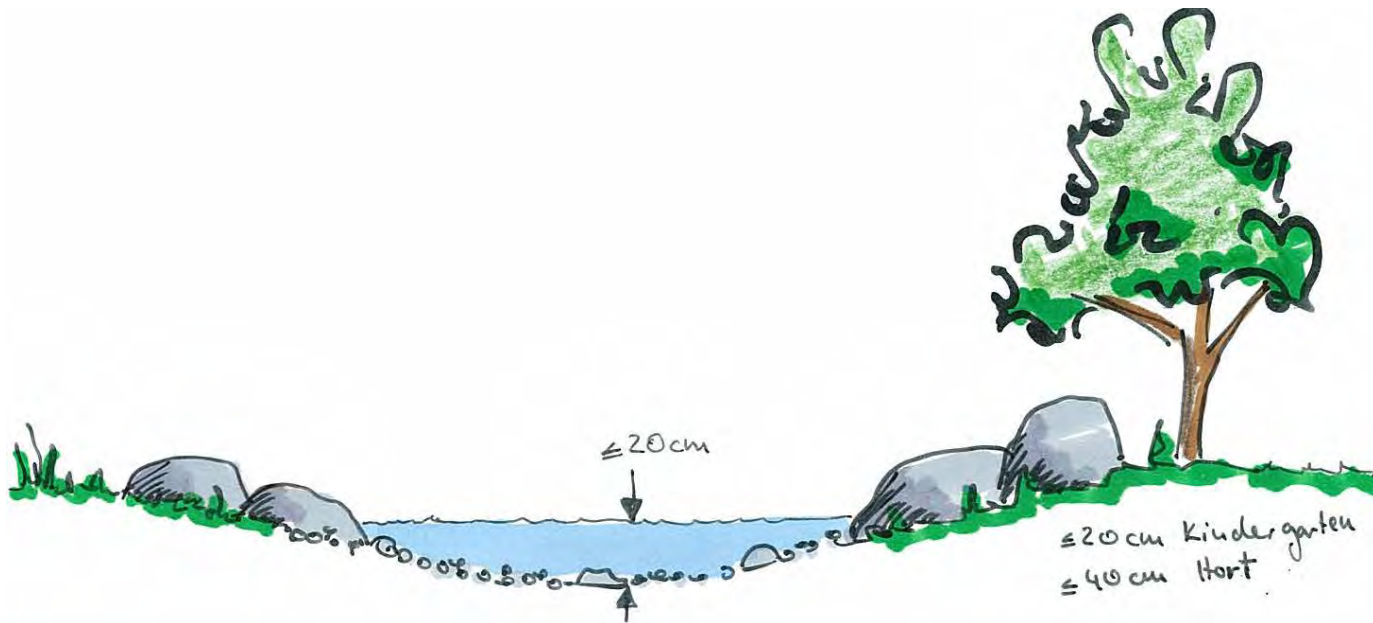
Regelwerk der Unfallkasse

- ✚ GUV-SI 8017 – Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
- ✚ GUV-SI 8014 – Naturnahe Spielräume
- ✚ GUV-SI 8018 – Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!
- ✚ GUV-SI 8082 – Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Gestaltung von Spielräumen

Wasserspielräume

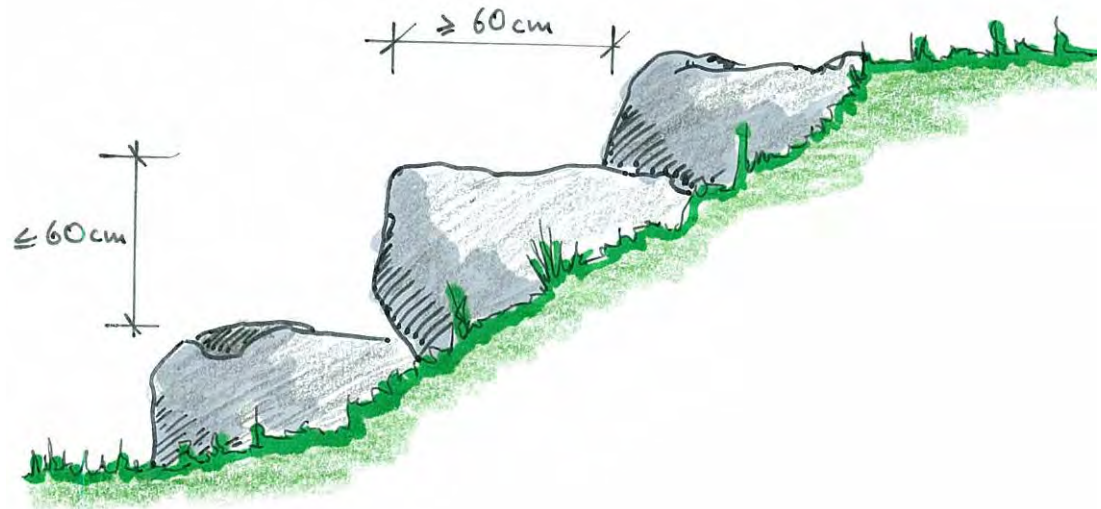
- ✚ Wassertiefe bei stehenden Gewässern (Teich, Schlammloch) in Kindergärten max. 200 mm und in Horten max. 400 mm, mit gleichmäßigem und flachem Gefälle im Uferbereich und unter der Wasseroberfläche
- ✚ Regenwasser- Sammelbehälter sollten auf jeden Fall gegen Hineinfallen gesichert sein.



Gestaltung von Spielräumen

Gestaltung mit Stein- und Holzelementen

- ✚ Insbesondere bei der Gestaltung von Stufenanlagen und Hüpfangeboten sollten nur Materialien mit gerundeten Kanten verwendet werden. Auf Steinarten wie Taunusschiefer oder Muschelkalk sollte verzichtet werden.
- ✚ Bei Stufenanlagen sollte das Steigungsverhältnis max. bei 1:1 liegen und es muss darauf geachtet werden, dass keine Fangstellen geschaffen werden (z.B. an Rutschen mit Stufenanlagen aus Stein)
- ✚ Bei der Verwendung von Stein- und Holzelementen sollte die freie Fallhöhe untereinander max. 600 mm betragen.



Gestaltung von Spielräumen

Brücken über Wege

- ✚ Brücken dürfen keinen Anreiz zum Beklettern bieten
- ✚ Es muss ein Geländer oder eine Brüstung mit einer Höhe von min. 1,00 m vorhanden sein
- ✚ Die Anforderungen an die Absturzsicherung müssen EN 1176 – Teil 1 entsprechen



Gestaltung von Spielräumen

Kletterbäume

- ✚ Kletterbäume sollten eine max. Kletterhöhe von 3,00 m haben, die an den Bäumen markiert sein sollte.
- ✚ Im Bereich der Aufprallfläche befindet sich entsprechend der Fallhöhe geeigneter Boden oder Fallschutzmaterial



EK - Beschlüsse

- ✚ Werden erlassen von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)
- ✚ Beschlüsse werden gefasst in dem Arbeitskreis 2.5 (AK) „Spielplatzgeräte und Anlagen für den öffentlichen Bereich“ im Erfahrungsaustauschkreis (EK)
- ✚ Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Vertretern akkreditierter Unternehmen, die das GS-Zeichen vergeben dürfen

EK - Beschlüsse

EK 2 / 29-04 13.12.2010

Trockenrisse in Holzbauteilen auf Kinderspielplätzen

AK 2.5 des EK 2 schließt sich der Aussage bezüglich Trockenrisse des Beiblattes zur DIN EN 1176-1:2008 an.

(DIN EN 1176 Bbl 1:2009-01:

Witterungsbedingte Trockenrisse in Holzbauteilen sind keine gefährlichen Öffnungen im Sinne der Norm, da das Hängenbleiben von Fingern durch die Form des Risses (nach innen verjüngend) nahezu ausgeschlossen ist.)

EK - Beschlüsse

EK 2 / 28.1-08 13.12.2010

Spielgeräte für den öffentlichen Bereich - Höhe der Absturzsicherung

Bei Baumusterprüfungen sind Podeste mit einer freien Fallhöhe von mehr als 3 m zwingend komplett oder alternativ mit nicht überkletterbaren Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,80 m zu verschließen.

EK - Beschlüsse

AK 2.5 / 13.12.2010

Nestschaukeln - Plattformschaukel

Es wurde beschlossen, dass bei der Ermittlung der freien Fallhöhe bei Schaukeln mit Sitzen nach 4.6.3 der EN 1176-2:2008 (Schaukelsitze und flächige Gebilde für mehrere Personen) der oberste Punkt des Randes bei einer Schaukelauslenkung von 60° als Bezugsmaß herangezogen wird .

EK - Beschlüsse

AK 2.5 / 13.12.2010

Fallschutzplatten - Zertifikatangaben

Die Prüfberichte sowie die Zertifikate müssen eindeutig den geprüften Produkten zuzuordnen sein. Daher wurde beschlossen, dass folgende Mindestinformationen in den Prüfberichten und auf den jeweiligen Zertifikaten aufzunehmen sind:

- *Materialangaben*
- *Abmessungen*
- *Gewicht*
- *Verbindungselemente (falls vorhanden)*
- *Plattenstärke bezogen auf die maximal zulässige ermittelte Fallhöhe*

EK - Beschlüsse

AK 2.5 / 13.12.2010

Korngrößen für loses Schüttmaterial

Bei positiver Bewertung von Rinden‘mulch‘ und Hackschnitzeln ist die Festlegung der zulässigen Korngrößen notwendig. (Mindestgrößen aus hygienischen Gründen und Maximalgrößen aufgrund möglicher Verletzungsgefahr). Die in der EN 1177 angegebenen Korngrößen für loses Schüttmaterial stellen lediglich Empfehlungen dar, um dem Betreiber eine Hilfestellung zu geben. (Für das gelistete Material in der entsprechenden Körnung existieren Erfahrungen – und Messwerte, die eine Prüfung vor Ort nicht erforderlich machen). Der Ausschuss war der Meinung, dass Rinden- und Hackschnitzel nur mit den folgenden Korngrößen als Fallschutz für Spielplätze geeignet sind:

*Rindenschnitzel: Mindestkorngröße: 20 mm
Maximale Größe: 80 mm*

*Hackschnitzel: Mindestkorngröße: 5 mm
Maximale Größe: 70 mm*

Anmerkung: Der Begriff ‚Mulch‘ sollte im Bericht/Zertifikat nicht verwendet werden, da Mulch falsche Vorstellungen weckt.

Richterrecht

- ✚ Die Pflicht, Gefahren zu verhindern, die sich aus der Eröffnung einer besonderen Verkehrseinrichtung z.B. einem Kinderspielplatz ergeben, nennt man **allgemeine Verkehrssicherungspflicht**. Der Inhalt und der Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird durch die Rechtsprechung aus Einzelfällen heraus entwickelt.
- ✚ Grundlage für dieses Richterrecht ist § 823 BGB (Unerlaubte Handlung)

Richterrecht

Rückschnitt von Sträuchern

Im spielplatznahen Bereich stellt ein Rückschnitt von Sträuchern, auch wenn er gärtnerischen Belangen entspricht (sog. Auf-den-Stock-setzen), für Kinder eine Gefahr dar, die über das übliche Risiko eines Kinderspielplatzes hinausgeht.

(OLG Hamm 1995; GVV-Mitteilungen 3/1995)

Richterrecht

Einzäunungen

Als Einzäunungen von Spielplätzen sind **Stacheldrahtzäune, Jägerzäune** oder **Metallzäune mit Spitzen** aufgrund der Verletzungsgefahr beim Erklettern oder Überklettern als verkehrswidrig anzusehen.

(OLG Karlsruhe 1978; LG Dortmund 1992; LG Münster 1995)

Richterrecht

+ Tore und Kleinfeldtore



Unfall in Hodenhagen: Kind auf Spielplatz tödlich verletzt

Nachrichten von Westf
Hodenhagen, 01.12.05.09 13:55

zu Facebook hinzufügen



Unfall

Stichworte

hodenhagen kind mädchen
spielplatz unfall

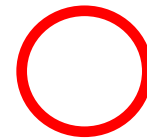
Unfall in Hodenhagen: Kind auf Spielplatz tödlich verletzt - Zu einem tragischen Unfall, bei dem ein 12-jähriges Mädchen tödlich verletzt wurde, kam es am Montagabend, 11. Mai, auf einem öffentlichen Spielplatz im Brandenburger Weg in Hodenhagen. Laut Zeugenaussagen kletterte die 12-Jährige gegen 19.20 Uhr auf ein auf

dem Spielplatz aufgestelltes massives Fußballtor, um einen Ball aus dem Netz zu holen. Dabei kippte sie mitsamt dem Tor um und wurde von dem Eisenrohrrahmen am Kopf getroffen. Trotz sofort eingeleiteter Reanimationsmaßnahmen durch Rettungskräfte und einen mit dem Rettungshubschrauber eingeflogenen Notarzt verstarb das Mädchen an den schweren Kopfverletzungen. Die Ermittlungen der Polizei Soltau dauern an.

Richterrecht

✚ Tore und Kleinfeldtore müssen gegen Umkippen gesichert sein.

(OLG Celle 1995)



Spielplatzgeräte - Taue und Seile

Am Dienstag hat sich im Burghäuser Wöhler-Kindergarten ein dramatischer Unfall ereignet. Das Mädchen hat sich beim Spielen auf der Rutsche mit einem Strick stranguliert und dabei tödlich verletzt. Nach der Obduktion gibt es, laut Kripo, keine neuen Erkenntnisse

Ein vierjähriges Mädchen ist am Dienstag Mittag im Burghäuser Wöhlerkindergarten tödlich verunglückt. Kripo und Staatsanwaltschaft untersuchen den Unfallhergang. Die Obduktion hat bestätigt, dass das Mädchen sich beim Rutschen stranguliert hat.

Zur Unglückszeit, gegen 12.30 Uhr, befand sich das Mädchen mit den anderen Kindern der Gruppe im Garten beim Spielen. Eine Kindergärtnerin entdeckte das Kind auf einer Rutsche. Nach den bisherigen Erkenntnissen dürfte sich die 4-Jährige mit einer Art Schnur, die sie auf der Rutsche dabei hatte, stranguliert haben. Sofort nach der Entdeckung wurden Reanimationsversuche durch Kindergärtnerinnen und von hinzugerufenen Sanitätern und einem Notarzt vorgenommen. Jedoch kam jede Hilfe zu spät. Das Kind konnte nicht wiederbelebt werden.

Neben den Rettungskräften war vor Ort auch ein Kriseninterventionsteam zur Betreuung der Angehörigen und der Kindergartenbeschäftigten im Einsatz. Kinder mussten nicht betreut werden.

Obwohl die Kindergartenverantwortlichen und die Erzieherinnen schwer unter dem Vorfall leiden, muss der Betrieb aufrecht erhalten werden.

wochenblatt
Die Zeitung für alle

Home Nachrichten Kino Videos/Fotos Anzeigen Service



Nachrichten aus der Region Altötting

zurück

21.09.2010 Burghausen

📧 📄 📷 💬 (0)

An dieser Rutsche starb die 4-Jährige



Foto: Andrea Obele

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**